OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-604638/2/JP/LKK**

Datum: **Linz, 2. November 2021**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde der Frau B E, G, DEUTSCHLAND, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 07. Juli 2021, GZ: VStV/920302001130/2020, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen und der Beschwerdeführerin stattdessen unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.

II. Die Beschwerdeführerin hat weder zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu den Kosten des behördlichen Verfahrens einen Beitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich, (in der Folge: belangte Behörde) vom 07. Juli 2021, GZ: VStV/920302001130/2020, wurde über Frau B E (in der Folge: Beschwerdeführerin) wegen einer Übertretung des § 103 Abs 2 KFG eine Geldstrafe in Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden) gemäß § 134 Abs 1 KFG verhängt.

Begründend führte die belangte Behörde aus, dass die Beschwerdeführerin mit Schreiben vom 14.01.2021 zur Bekanntgabe des Lenkers aufgrund einer Geschwindigkeitsübertretung aufgefordert worden sei. Innerhalb der festgesetzten Frist sei von der Beschwerdeführerin weder Auskunft erteilt worden, wer das Fahrzeug gelenkt hat, noch welche Person diesbezüglich eine Auskunft erteilen könnte.

Im Zuge der Strafbemessung sei die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit als strafmildernd hervorgekommen; straferschwerende Umstände seien nicht vorgelegen. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse seien mangels Angaben der Beschwerdeführerin von Amts wegen zu schätzen gewesen.

I.2. Dagegen richtet sich die innerhalb offener Frist eingebrachte Beschwerde vom 12.07.2021. Die Beschwerdeführerin brachte im Wesentlichen vor, dass sie bereits im Strafverfahren hinsichtlich der Geschwindigkeitsübertretung den Lenker bekannt gegeben habe. Dieser sei der Käufer ihres Autos und sei sie nunmehr mit zahlreichen Verwaltungsstrafverfahren konfrontiert, da der Käufer offenbar das Fahrzeug nicht um- bzw abgemeldet habe.

I.3. Die belangte Behörde hat den Verwaltungsakt samt Beschwerde mit Schreiben vom 15.07.2021, eingelangt am 22.07.2021, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

I.4. Mit Eingabe vom 19.07.2021 schildert die Beschwerdeführerin erneut die Geschehnisse und gesteht ein, dass sie in der Fülle von gleichgelagerten Verwaltungsstrafverfahren die verfahrensgegenständliche Lenkerauskunft übersehen habe.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsstrafakt, die Beschwerde und der

Eingabe vom 19.07.2021. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, da im angefochtenen Bescheid eine 500 Euro nicht übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und keine der Parteien eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Folgender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

Gemäß der Anonymverfügung vom 12.11.2020 habe der Lenker des Fahrzeuges mit dem amtlichen Kennzeichen LB-x (D) am 19.10.2020 um 01:59-02:00 Uhr, in Linz, Tunnel Bindermichl, A7, Rampe 7, Strkm 0.4 (Messstreckenlänge: 1.847m), Richtung Zentrum, die zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 22 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits abgezogen worden. Als Zulassungsbesitzerin dieses Fahrzeuges wurde die Beschwerdeführerin festgestellt.

Am 04.01.2021 erließ die belangte Behörde eine Strafverfügung, wogegen die nunmehrige Beschwerdeführerin mit Email vom 13.01.2021 Einspruch erhoben hat und den Lenker unmittelbar bekanntgegeben hat, nämlich den Käufer des Fahrzeuges. Mit diesem Schreiben übermittelte sie den Führerschein des Lenkers sowie den Kaufvertrag.

Mit Schreiben vom 14.01.2021 wurde der Beschwerdeführerin eine Lenkererhebung gemäß § 103 Abs 2 KFG samt Formblatt übermittelt, welches der Beschwerdeführerin am 21.01.2021 nachweislich zugestellt wurde.

Die Beschwerdeführerin erteilte innerhalb der festgesetzten Frist keine Lenkerauskunft.

Im Zuge des Einspruchs gab die Beschwerdeführerin erneut den Lenker bekannt und übermittelte abermals dessen Führerschein sowie den Kaufvertrag, woraus sich ergibt, dass das Fahrzeug am 09.09.2020 verkauft wurde.

Die Beschwerdeführerin ist verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

II.2. Beweiswürdigung:

Der dargestellte Verfahrensablauf sowie der festgestellte Sachverhalt ergeben sich schlüssig und widerspruchsfrei aus dem Inhalt des vorgelegten behördlichen Verwaltungsaktes.

Von der Beschwerdeführerin wurde auch nicht bestritten, dass sie die Auskunft nicht erteilt hat, sondern sie gab dazu wahrheitsgetreu und glaubwürdig an, dass sie aufgrund der Vielzahl an gleichgelagerten Verfahren diese Aufforderung bedauerlicherweise übersehen hat und sie ohnehin der belangte Behörde den Lenker bereits zuvor bekanntgegeben hat.
Unter Anbetracht aller Aspekte ist ersichtlich, dass die Beschwerdeführerin grundsätzlich bemüht war, den vorgeworfenen Tatvorwurf zu klären.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgebliche Bestimmung des KFG lautet wie folgt:

§ 103 Abs 2 KFG:
„Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück."

Gemäß § 134 Abs 1 KFG sind Verstöße gegen dieses Gesetz mit Geldstrafen bis zu 5.000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Wochen zu bestrafen. Über die Beschwerdeführerin wurde im vorliegenden Fall eine Geldstrafe in der Höhe von 80 Euro verhängt.

III.2. Die Beschwerdeführerin hat weder das Vorliegen des objektiven, noch des subjektiven Tatbestandes der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung angezweifelt, sondern sie hat ihr Fehlverhalten in der Beschwerde eingestanden. Somit ist vom Vorliegen des objektiven und subjektiven Tatbestandes der Beschwerdeführerin vorgeworfenen Verwaltungsübertretung auszugehen. Die Beschwerdeführerin trifft zumindest fahrlässiges Verhalten.

III.3. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Nach § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden

Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

III.4. Gemäß § 45 Abs 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Von geringem Verschulden ist gemäß der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nur dann zu sprechen, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (VwGH 27.02.2019, Ra 2018/04/0134, Rechtssatz 8). Im gegenständlichen Fall hat die Beschwerdeführerin glaubhaft dargelegt, dass die Lenkerauskunft nur aufgrund der Vielzahl der übrigen gleichgelagerten Verwaltungsstrafverfahren irrtümlich unterblieb und sie ohnehin zum ehestmöglichen Zeitpunkt den Lenker der belangte Behörde bekannt gegeben hat. Im Lichte dieser Ausführungen wird daher von einem geringen Verschulden ausgegangen.

Neben dem bereits festgestellten geringen Verschulden, muss auch eine geringe Intensität der Rechtsgutbeeinträchtigung gegeben sein. Derartige unbedeutende Folgen zieht eine Tat etwa nach sich, wenn der Verstoß so geringfügig ist, dass er dem Normzweck im Wesentlichen nicht zuwiderläuft (VwGH 13.09.2016,

Ra 2016/03/0065, Rechtssatz 5). Der Bestimmung des § 103 Abs 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit und ohne unnötige Verzögerung festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 07.12.2016, Ra 2016/02/0165). Die Norm schützt mithin das Interesse an einer raschen und lückenlosen Strafverfolgung. (*Nedbal-Bures/Pürstl*, KFG[11] § 103 E 72). Da der Behörde schon im Zeitpunkt der Lenkererhebung der Lenker von der Beschwerdeführerin bekanntgegeben worden war – nämlich einen Tag zuvor –, somit eine rasche Strafverfolgung faktisch möglich gewesen wäre, kann der Verstoß gegen § 103 Abs 2 KFG als geringfügig betrachtet werden.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände kann daher von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden, wobei eine Ermahnung geboten scheint, um die Beschwerdeführerin von weiteren derartigen Übertretungen abzuhalten.

III.5. Der Ausspruch über den Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstraf- sowie des Beschwerdeverfahrens ist in § 52 Abs 8 und 9 VwGVG begründet.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar